



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Nr. GI 01/32

„Nordstadtbrücke“

für den Plangeltungsbereich zwischen Gießener Nordstadt und dem westlichen Ufer der Lahn

Planstand:

- ENTWURF -

16.05.2011

Stadtplanungsamt Gießen

Planungsbüro Holger Fischer/Linden

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Freizeitgärten

Auf jedem Grundstück sind eine Gartenlaube sowie ein Gewächshaus zulässig. Die Grundfläche der Gartenlaube darf 14 m² nicht überschreiten. Die Größe der Gartenlaube ist einschließlich eines überdachten Freisitzes auf 30 m³ umbauten Raum begrenzt. Die Traufhöhe von Gartenlauben darf 2,30 m über der natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten. Die Grundfläche des Gewächshauses darf 6 m² nicht überschreiten. Die Größe von Gewächshäusern ist auf max. 8 m³ umbauten Raum begrenzt. Die Traufhöhe von Gewächshäusern darf 2,0 m über der natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten.

1.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Auftaktplatz

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Auftaktplatz“ festgesetzte Fläche dient der Anlage von zwei multifunktionalen Plätzen mit Aufenthaltscharakter, die beidseits der Lahn den Auftakt zur Brücke bilden und die Zuwegung im Bereich der Straßen Leimenkauer Weg im Westen und Wißmarer Weg/Bootshausstraße im Osten herstellen.

1.3 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzte Fläche dient als „Wiesen- und Kleingartenpark“ der Erschließung des Lahnufers und als Spiel- und Kommunikationsfläche.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Im Bereich der Gartengrundstücke (Freizeitgärten) ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Wegeflächen zulässig, Befestigung: z.B. Schotterrasen, Holzpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe etc.

2.2 Erschließungswege: Die max. zulässige Ausbaubreite der Erschließungswege innerhalb der Gartengrundstücke (Freizeitgärten) beträgt 2,0 m; die Wege sind in wassergebundener Bauweise, die Seitenstreifen als Grünland anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

3. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

3.1 Je Freizeitgarten ist pro angefangene 300 m² Fläche 1 Hochstammobstbaum einer regionaltypischen Obstsorte anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden.

- 3.2 Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Absterben zu ersetzen; bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen zu schützen.

**B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

1. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise mit Pult- oder Satteldächern auszuführen, die eine Neigung von nicht mehr als 20° haben dürfen.

2. Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Als Einfriedungen sind offene Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von jeweils 1,50 m zulässig. Das Errichten von Sichtschutzzäunen ist unzulässig. Nadelgehölze (Koniferen) sind als Heckenpflanzen nicht zulässig.

C) Kennzeichnungen und Hinweise

1. Bundeseigene Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Bereich des Flurstückes Nr. 159 bundeseigene Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Bundeswasserstraße Lahn einschließlich Zubehörflächen).

2. Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der „Lahn“. Es gelten die „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ – insbesondere im Hinblick auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen) – nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von diesen Verboten durch die dafür grundsätzlich zuständige untere Wasserbehörde erteilt werden.

3. Gewässerrandstreifen

Beidseits der Wasserflächen der Lahn erstreckt sich der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 10 m. Auf die Regelung des § 23 HWG wird hingewiesen.

4. Verwertung von Niederschlagswasser

- 4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

- 4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

5. Denkmalschutz

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

6. Brandschutz

Im westlichen Lahnuferbereich ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Einbringstelle für Rettungsboote der Feuerwehr vorzusehen. Beidseitig der Ufer sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche Befestigungsvorrichtungen für mobile Ölsperren vorzusehen.

7. Kampfmittelbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine bodeneingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von min. 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände von Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

8. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt A 138 'Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser' der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

9. Artenschutz

Aus Gründen des Artenschutzes sind an Gebäuden oder Bäumen Nisthilfen für den Gartenrotschwanz anzubringen (CEF-Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

10. Begrünung der privaten Grünflächen / Artenempfehlungen

Artenliste 1 (Bäume):			
<i>Aesculus hippocastanum</i>	- Kastanie	<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche
<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn	<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn	<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommerlinde
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	sowie alle Obstbaumsorten als Hochstämme	
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche		
<i>Juglans regia</i>	- Walnuss		
<i>Prunus avium</i>	- Wildkirsche		
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche		
Artenliste 2 (Sträucher):			
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel	<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel	<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn	<i>Viburnum lantana</i>	- Wolliger Schneeball
<i>Crataegus laevigata</i>			
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche		
sowie an blühenden Ziersträuchern / Arten alter Bauerngärten:			
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche	<i>Mespilus germanica</i>	- Mispel
<i>Buddleja davidii</i>	- Sommerflieder	<i>Philadelphus coronarius</i>	- Falscher Jasmin
<i>Buxus sempervirens</i>	- Buchsbaum	<i>Ribes sanguineum</i>	- Blut-Johannisbeere
<i>Deutzia hybrida</i>	- Deutzie	<i>Syringa vulgaris</i>	- Flieder
<i>Hamamelis mollis</i>	- Zaubernuss	<i>Spiraea bumalda</i>	- Sommerspiere
<i>Hydrangea macrophylla</i>	- Hortensie	<i>Weigela florida</i>	- Weigelia
		<i>Rosa div. spec.</i>	- Rosen
Artenliste 3 (Kletterpflanzen):			
<i>Clematis montana</i>		<i>Lonicera caprifolium</i>	- Geißblatt
<i>Clematis-Hybriden</i>	- Clematis, Waldrebe	<i>Polygonum aubertii</i>	- Kletterknöterich
<i>Hedera helix</i>	- Efeu	<i>Vitis vinifera</i>	- Echter Wein
<i>Lonicera periclymenum</i>	- Wald-Geißblatt	<i>Wisteria sinensis</i>	- Blauregen, Glyzine
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	- Wilder Wein		
<i>Parthenocissus tricuspitata</i>	- Wilder Wein		
<i>tricuspitata</i> „Veitchii“			